

Inhaltsverzeichnis

der

**Satzung
der Stadt Hattersheim am Main
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 8. Dezember 1978**

geändert durch:

- I. Nachtrag vom 15. Mai 1981,**
- II. Nachtrag vom 5. Juli 1985 und**
- III. Nachtrag vom 9. Februar 1990**
- IV. Nachtrag vom 6. Februar 2003**

- § 1 Verdienstaussfall
- § 2 Fahrtkostenersatz
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Zahl und Nachweis der ersatzfähigen Fraktionssitzungen
- § 5 Sonstige Entschädigungen
- § 6 Inkrafttreten

SATZUNG

über

die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

öffentlich bekannt gemacht im

Hattersheimer Stadtanzeiger am 15. Dezember 1978
Höchster Kreisblatt am 14. Dezember 1978

geändert durch: I. Nachtrag vom 15. Mai 1981,
II. Nachtrag vom 5. Juli 1985 und
III. Nachtrag vom 9. Februar 1990
IV. Nachtrag vom 6. Februar 2003
V. Nachtrag vom 29. März 2007

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 1978 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 ¹⁾

Verdienstaufschlag

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige wird auf 22,50 € für jede Sitzung der Organe, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, festgesetzt. Der Durchschnittssatz wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachzuweisende Verdienstaufschlag verlangt werden.
- (3) Fahrtkosten zu Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes von Hattersheim am Main sind mit den Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 3 abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt.

§ 2

Fahrtkostenersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
- (2) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

¹⁾ § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des III. Nachtrags vom 06. Februar 2003

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten erhalten ehrenamtlich Tätige für jede Sitzung der Organe, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,50 €. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,50 € erhalten die ehrenamtlichen Stadträte sowie der Stadtverordnetenvorsteher, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden auch für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die ehrenamtlichen Stadträte ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich
- | | |
|---|---------------|
| a) für die/den Stadtverordnetenvorsteher/in um monatlich | das 3,0-fache |
| b) für die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen um monatlich | das 1,4-fache |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden um monatlich | das 2,0-fache |
| d) für die Ausschussvorsitzenden um monatlich | das 1,0-fache |
| e) für die ehrenamtlichen Stadträte/innen um monatlich | das 1,4-fache |
| f) für die/den Schriftführer/in pro Sitzung
der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. | das 1,0-fache |
- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Betrages nach Abs. 1. Bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (Sprechstunden, Veranstaltungen) wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.

§ 4 ²⁾ Zahl und Nachweis der ersatzfähigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzfähigen Fraktionssitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Fraktionssitzung durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, die Ort, Zeit und Teilnehmer der Sitzung enthält und der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift die Richtigkeit bestätigt.

§ 5 ³⁾ Sonstige Entschädigungen

-gestrichen-

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Juli 1977 außer Kraft.

²⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des II. Nachtrags vom 05. Juli 1985

³⁾ § 5 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 06. Februar 2003

Hattersheim am Main, den 8. Dezember 1978

Der Magistrat

gez.

Winterstein
Bürgermeister